

Deutsche Druckversuche anlässlich der schweizerisch-deutschen Wirtschaftsverhandlungen 1940-1945.

1. Als die bei Kriegsbeginn vorhandene Ueberlegenheit der deutschen Armeen im Vorstoss gegen Holland, Belgien und Frankreich klar zutage trat, verlangte die deutsche Regierung von der Schweiz auf einmal den vollständigen Abbruch der wirtschaftlichen Beziehungen zu Grossbritannien und seinen Kolonien. Die Schweiz lehnte dieses neutralitätswidrige Ansinnen sofort ab.
2. Während in den ersten Kriegsmonaten Bestellungen von kriegswichtigen Waren wie von eigentlichem Kriegsmaterial in der Schweiz vor allem von alliierter Seite aufgegeben wurden, unterbreitete Deutschland nach der französischen Kapitulation den schweizerischen Unterhändlern eine umfassende Bezugsliste. Dieweil die Verhandlungen noch andauerten, verhängte Deutschland in der zweiten Junihälfte, um seine Machtstellung der Schweiz gegenüber sinnfällig zum Ausdruck zu bringen, eine Sperre der Kohlenlieferungen. Ihr folgte eine Sperre des schweizerischen Transitverkehrs mit Dänemark und den anderen skandinavischen Staaten, eine Massnahme, die (wenn sie auch mit verkehrstechnischen Schwierigkeiten begründet wurde) doch sichtlich den gleichen Zweck verfolgte wie die Kohlensperre. Unter Ausnützung der durch diesen Druck erzeugten Schwierigkeiten richtete Deutschland nun auch noch die Forderung an die Schweiz, Bestellungen ohne Rücksicht auf die vorhandenen Clearingmittel machen zu können. Der Bund solle die nötigen Kredite in den Clearing einwerfen, um die deutschen Bezugswünsche für Kriegsmaterial, Uhren- und Werkzeugmaschinen, Aluminium usw. zu befriedigen.

Gemessen an den ursprünglichen deutschen Begehren und am Ansinnen, den schweizerischen Handelsverkehr mit England und dessen Kolonien vollkommen einzustellen, gemessen aber auch an der prekären militärgeographischen Lage der Schweiz und



- 2 -

am wirtschaftlichen Drucke, dem sie unterworfen war, erscheinen die Verhandlungsergebnisse, die im Abkommen vom 9. August 1940 über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr niedergelegt wurden, für die Schweiz keineswegs ungünstig. Sie können als ein Erfolg der festen Haltung der schweizerischen Delegation gewertet werden. Entgegen den ursprünglichen deutschen Wünschen wurde das bisherige Clearingsystem weiter beibehalten. Ihrerseits räumte die Schweiz Deutschland einen Clearingkredit von 150 Millionen Franken ein, vermochte sich aber andererseits die weitere Belieferung mit Kohle, Eisen, Tonerde, Saatgut, Kali und Zucker zu sichern. Das Deutsche Reich erklärte sich überdies zu wesentlichen Erleichterungen in der Gegenblockade bereit.

3. In Missachtung der in einem Protokoll vom 7. Februar 1941 vorgezeichneten Vereinbarung trat Deutschland bereits am 26. Februar mit der völlig neuen Forderung an ~~den Bundesrat~~ <sup>die schweizerische Regierung</sup> heran, dass es in der Ausstellung von Devisenbescheinigungen fortan überhaupt nicht mehr beschränkt werden dürfe. Deutschland könne nicht über jede Krediterhöhung mit der Schweiz langwierige Verhandlungen pflegen; das deutsche Interesse erheische gebieterisch, dass die Kreditgewährung der Schweiz nicht auf eine bestimmte Höchstsumme beschränkt bleibe. Diesem Begehren wurde deutscherseits durch allerhand Druckmittel, zum Beispiel durch erneute Transithemmungen und Erschwerungen auf dem Gebiete der Gegenblockade, Nachdruck verliehen. Auch wurde die Einstellung der Kohlenlieferungen auf Ende April 1941 angekündigt, falls eine Einigung in der Kreditfrage ausbleibe. Die Schweiz wurde von der deutschen Delegation dringend ersucht, den Vorschlag anzunehmen. Es gebe keinen andern Weg mehr. Es gebe sonst eine Kraftprobe. Es gehe um Biegen oder Brechen.

<sup>Die schweizerische Regierung kam</sup>  
 Unter erheblichen Bedenken kam der Bundesrat ~~dem deutschen~~ <sup>Begehren</sup> ~~Vorschlägen~~ teilweise entgegen - dies nicht zuletzt des-

halb, weil ein bedingungsloses Beharren auf dem Protokoll vom 7. Februar 1941 die Schweiz letzten Endes in eine Lage gedrängt hätte, in der sie durch deutsche Gegenmassnahmen von England und Uebersee wirtschaftlich vollkommen abgeschnitten worden wäre. Aber erst nach hartnäckigen Unterhandlungen wurde am 18. Juli 1941 ein Abkommen vereinbart, in dem, entgegen der deutscherseits lange aufrecht erhaltenen Forderung nach unbeschränkten Krediten, eine Gesamtlimite von 850 Millionen Franken mit zeitlicher Staffelung festgesetzt wurde. Die Krediterhöhung betrug somit 535 Millionen Franken.

Die Kredithingabe erfolgte aber nicht gratis. Der Schweiz war es in den schwierigen Verhandlungen gelungen, die Eisenversorgung weiterhin zu sichern, die Kohlenquote zu erhöhen und den Transit flüssiger Brennstoffe und Schmieröle aus den südosteuropäischen Produktionsgebieten zu erwirken. Sehr bedeutsam war auch, dass es der Schweiz gelang, abermals wesentliche Erleichterungen bei der Gegenblockade für die schweizerische Ausfuhr nach Drittstaaten einzuhandeln. Auch verpflichtete sich das Reich, keine weiteren Kreditforderungen an die Schweiz zu richten.

4. Im Januar 1943 war das Deutsche Reich mit seinen vertraglichen Kohlenlieferungen und seinen Eisenlieferungen um je 6 Monatsquoten entsprechenden Mengen, mit den Mineraloellieferungen sogar um 8 Monatsquoten entsprechenden Mengen in Rückstand geraten. Das Reich erklärte sich zur Abtragung dieser Rückstände bereit, sofern die Schweiz neuen massiven Kreditbegehren entsprechen würde! Die schweizerische Delegation wies, obwohl sie sich der möglichen Gefahren durchaus bewusst war, das deutsche Ansinnen energisch zurück. Die Verhandlungen nahmen einen stürmischen Verlauf. Der deutsche Delegationsleiter deutete an, Deutschland würde die Schweiz die ganze Härte einer Einkreisung fühlen lassen, wenn sie nicht zu einer ver-

traglichen Regelung auf der deutscherseits vorgeschlagenen Grundlage Hand biete. Am 15. Januar 1943 überreichte der deutsche Verhandlungsleiter ein Memorandum, in welchem mit einer Kohlensperre gedroht wurde, wie auch mit der Aufhebung der deutschen Zugeständnisse in der Gegenblockade und dem Transitrecht durch Deutschland und die deutschbesetzten Gebiete, ferner mit dem Verlust der Immunität der unter Schweizerflagge fahrenden Schiffe.

Die schweizerische Regierung legte gegen das deutsche Vorgehen offiziell Verwahrung ein und war bereit, es auf einen vertragslosen Zustand ankommen zu lassen. Dieser trat bereits am 15. Januar 1943 ein. Die schweizerische Regierung hob hierauf die Bundesgarantie für alle Zahlungsaufträge auf, die nach dem 15. Januar 1943 von der Deutschen Verrechnungskasse nach der Schweiz geleitet wurden und drohte ihrerseits mit einer Stromsperre.

Nach der Ueberwindung zahlreicher Schwierigkeiten in langwierigen Verhandlungen kam am 23. Juni 1943 eine neue Vereinbarung zustande. Das wichtigste Ergebnis dieses Protokolls bestand aber darin, dass die Deutschen einer Kontingentierung der schweizerischen Exporte nach Deutschland zustimmten, und zwar im Umfange von 80 Prozent der handelsstatistisch ausgewiesenen Ausfuhr des Vorjahres. Im übrigen hatte Deutschland sich im Protokoll vom 23. Juni 1943 bereit erklärt, seine alten Verpflichtungen weiterhin zu erfüllen, ohne neue Kredite von der Schweiz anzubegehren. So wurde bezüglich der deutschen Lieferungen wie auch bezüglich der Transfergarantie der Zustand gemäss dem Abkommen vom 18. Juli 1941 wieder hergestellt. Die Hartnäckigkeit, mit der die schweizerische Regierung und die schweizerischen Unterhändler weitere Zugeständnisse an Deutschland verweigerten, hatte ihre Früchte getragen. Sie verdient umso mehr hervorgehoben zu werden, als die Schweiz zu dieser Zeit auf allen Seiten von der Achse eingeschlossen war und im Falle eines kriegerischen Konfliktes

- 5 -

(der, wie nachträglich bekannt ward, deutscherseits nicht völlig ausser Betracht gelassen wurde) auf keinerlei Hilfe zählen konnte.

12.2.52